

## Wahlkalender für die Nationalratswahl am Sonntag, 15. Oktober 2017

| Bestimmungen der NRWO <sup>1)</sup> | Gegenstand  | Befristung, Termin  | Kalendertag                        |
|-------------------------------------|---|---|------------------------------------|
| § 1/2                               | Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt)  | vor dem Stichtag  | vor Dienstag, 25. Juli 2017        |
| § 1/3                               | Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden   | unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung        |                                    |
| § 39/1                              | Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten  | beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung                 |                                    |
| § 39/2                              | Verständigung der Auslandsösterreicher(innen) über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail   | unmittelbar nach der Wahlausschreibung                      |                                    |
| § 1/2                               | <b>Stichtag</b>   | 82. Tag vor dem Wahltag                                     | <b>Dienstag, 25. Juli 2017</b>     |
| § 13/1                              | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ernennung der Sprengelwahlleiter(innen), der nach den §§ 8, 10 und 11 NRWO zu bestellenden ständigen Vertreter(innen) sowie der Stellvertreter(innen) der Wahlleiter(innen)  | spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag                      | <b>Dienstag, 1. August 2017</b>    |
| § 14/1<br>§ 15/4                    | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Berufung der Beisitzer(innen) und Ersatzbeisitzer(innen) von Wahlbehörden gegebenenfalls der Vertrauenspersonen   | spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag                     | <b>Freitag, 4. August 2017</b>     |
| § 14/5                              | Letztmöglicher Zeitpunkt für die allenfalls erforderliche Beibringung der Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten auf solchen Anträgen   | spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag                     | <b>Freitag, 4. August 2017</b>     |
| § 15/5                              | Ortsübliche Kundmachung der Namen der Mitglieder [Vorsitzende(r), Stellvertreter(innen), Beisitzer(innen), Ersatzbeisitzer(innen)] der Wahlbehörden sowie allenfalls der Vertrauenspersonen   | unmittelbar nach deren Berufung                             |                                    |
| § 27/2                              | Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>   | spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse | <b>Sonntag, 13. August 2017</b>    |
| § 25/2                              | Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung - nicht unter 4 Stunden, wobei auf eine Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist - des Wählerverzeichnisses <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup> | spätestens vor Beginn des Einsichtszeitraumes               | <b>Montag, 14. August 2017</b>     |
| § 16/1                              | Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden  | spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag                     | <b>Dienstag, 15. August 2017</b>   |
| § 25/1<br>§ 25/2                    | Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> ; am Sonntag und am gesetzlichen Feiertag kann ein Offenhalten der Amtsräume unterbleiben   | 21. Tag nach dem Stichtag                                   | <b>Dienstag, 15. August 2017</b>   |
| § 27/1                              | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>  | spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse  | <b>Dienstag, 15. August 2017</b>   |
| § 26                                | Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern  | vor Auflegung des Wählerverzeichnisses                      | <b>Donnerstag, 17. August 2017</b> |

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

| <b>Bestimmungen der NRW<sup>1)</sup></b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Befristung, Termin</b>  | <b>Kalendertag</b>                 |
|--|---|--|------------------------------------|
| § 35/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde | vor Auflegung der Wählerverzeichnisse  | <b>Donnerstag, 17. August 2017</b> |
| § 20a/3                                  | Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden   | grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich                                | <b>Donnerstag, 17. August 2017</b> |
| § 25/1                                   | Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse <b>in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche</b>  | 24. Tag nach dem Stichtag  | <b>Freitag, 18. August 2017</b>    |
| § 42/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge bei den Landeswahlbehörden  | spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr   | <b>Freitag, 18. August 2017</b>    |
| § 47                                     | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen der Landesparteilisten oder Regionalparteilisten bei den Landeswahlbehörden  | spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr   | <b>Montag, 21. August 2017</b>     |
| § 50/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt einer wahlwerbenden Partei für die Zurückziehung ihres Landeswahlvorschlags durch eine schriftliche Erklärung  | spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr   | <b>Montag, 21. August 2017</b>     |
| § 50/2                                   | Verzicht sämtlicher Wahlwerberinnen und Wahlwerber gegenüber der Landeswahlbehörde auf ihre Wahlwerbung   | spätestens bis zum 55. Tag vor dem Wahltag   | <b>Montag, 21. August 2017</b>     |
| § 48/1                                   | Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern (Entscheidung der Landeswahlbehörden)   | binnen 8 Tagen, spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag  | <b>Montag, 21. August 2017</b>     |
| § 46/2                                   | Zurückziehen einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen eines Wahlvorschlags  | bis spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag  | <b>Montag, 21. August 2017</b>     |
| § 25/1                                   | Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse   | 30. Tag nach dem Stichtag  | <b>Donnerstag, 24. August 2017</b> |
| § 48/2                                   | Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in mehreren Landeswahlkreisen (Entscheidung der Bundeswahlbehörde)  | bis spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag  | <b>Donnerstag, 24. August 2017</b> |
| § 49/1                                   | Abschließung und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörden   | spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag  | <b>Donnerstag, 24. August 2017</b> |
| § 29/1                                   | Verständigung der Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde  | innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag | <b>Freitag, 25. August 2017</b>    |
| § 106/2                                  | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Bundeswahlvorschläge bei der Bundeswahlbehörde   | spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag  | <b>Montag, 28. August 2017</b>     |
| § 29/1                                   | Einwendungen von Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, schriftlich oder mündlich  | binnen 4 Tagen nach Zustellung der Verständigung, spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag                  | <b>Dienstag, 29. August 2017</b>   |
| § 30/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berichtigungsanträge   | 6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes   | <b>Mittwoch, 30. August 2017</b>   |
| § 30/2                                   | Schriftliche Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie an die von der Entscheidung Betroffenen  | unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag                                | <b>Mittwoch, 30. August 2017</b>   |
| § 106/6                                  | Abschließung und Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge auf der Amtstafel des BMI sowie im Internet; elektronische Übermittlung an die Landeswahlbehörden                                | spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag  | <b>Freitag, 1. September 2017</b>  |
| § 32/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Beschwerde bei der Gemeinde gegen eine Entscheidung über einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis                           | binnen 2 Tagen, spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag  | <b>Freitag, 1. September 2017</b>  |
| § 32/1                                   | Unverzügliche Verständigung der Beschwerdegegnerin oder des Beschwerdegegners durch die Gemeinde  | spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag  | <b>Freitag, 1. September 2017</b>  |
| § 32/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt bei der Gemeinde sowie für die Abgabe einer Stellungnahme   | binnen 2 Tagen, spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag  | <b>Sonntag, 3. September 2017</b>  |

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017

| <b>Bestimmungen der NRW<sup>1)</sup></b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>Befristung, Termin</b>  | <b>Kalendertag</b>                 |
|--|--|--|------------------------------------|
| § 32/2                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Beschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht  | binnen 4 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag  | <b>Dienstag, 5. September 2017</b> |
| § 32/3                                   | Unverzögliche Zustellung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller und von der Entscheidung Betroffene  | spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag  | <b>Dienstag, 5. September 2017</b> |
| § 31<br>§ 34                             | Richtigstellung und Abschluss des Wählerverzeichnisses   | nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens  | <b>Freitag, 8. September 2017</b>  |
| § 35/2                                   | Bekanntgabe der Änderungen bei der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde  | nach Abschluss der Wählerverzeichnisse   | <b>Freitag, 15. September 2017</b> |
| §39/2                                    | Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicher(innen), wenn diese ein „Wahlkartenabo“ beantragt haben  | nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten  | <b>Freitag, 15. September 2017</b> |
| § 52/2<br>§ 52/4<br>§ 72/1<br>§ 73/1     | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der Wahllokale, der besonderen Wahlbehörden, der Verbotzonen und der Wahlzeit durch die Gemeindegewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat                                  | spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag (besondere Wahlbehörden können noch bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag eingerichtet werden) | <b>Freitag, 15. September 2017</b> |
| § 52/6                                   | Bekanntgabe der von den Gemeindegewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden  | unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen   | <b>Freitag, 15. September 2017</b> |
| § 52/6                                   | Übermittlung der von den Gemeindegewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form   | spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag  | <b>Montag, 2. Oktober 2017</b>     |
| § 36/3                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern   | spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag  | <b>Montag, 2. Oktober 2017</b>     |
| § 61/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei der Bezirkswahlbehörde  | spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag  | <b>Donnerstag, 5. Oktober 2017</b> |
| § 39/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten   | spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag   | <b>Mittwoch, 11. Oktober 2017</b>  |
| § 39/1                                   | Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person gewährleistet ist) | spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr  | <b>Freitag, 13. Oktober 2017</b>   |
| § 40/3                                   | Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinde an die Bezirkswahlbehörde, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist   | unverzöglich nach Beendigung der Ausstellung   | <b>Freitag, 13. Oktober 2017</b>   |
| § 40/3                                   | Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist  | unverzöglich nach Vorliegen der Berichte   | <b>Freitag, 13. Oktober 2017</b>   |
| § 40/3                                   | Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde, wobei die Zahl der an im Ausland lebende Wahlberechtigte ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist  | unverzöglich nach Vorliegen der Berichte, spätestens am Tag vor dem Wahltag  | <b>Samstag, 14. Oktober 2017</b>   |
| § 39/8                                   | Behebung von nicht abgeholt Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2017“ durch die Gemeindegewahlbehörden und Meldung darüber an das Bundesministerium für Inneres („Zweite Chance“)  | zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag   |                                    |

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017

| <b>Bestimmungen der NRW<sup>1)</sup></b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Befristung, Termin</b>  | <b>Kalendertag</b>                  |
|--|---|--|-------------------------------------|
| § 1                                      | <b>Wahltag</b>  | <b>Wahltag, 17.00 Uhr</b>  | <b>Sonntag, 15. Oktober 2017</b>    |
| § 60/3 Z 7                               | Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden oder in Wahllokalen während der Öffnungszeiten   | Wahltag, 17.00 Uhr   | <b>Sonntag, 15. Oktober 2017</b>    |
| § 88/2                                   | Bekanntgabe der Zahl der eingelangten Wahlkarten (Briefwahl) durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörde zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde  | Wahltag, 17.00 Uhr   | <b>Sonntag, 15. Oktober 2017</b>    |
| § 88/2                                   | Bekanntgabe der Zahl der bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten (Briefwahl), vermehrt um die Zahl der am Wahltag abgegebenen Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde | am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr   | <b>Montag, 16. Oktober 2017</b>     |
| § 90/1                                   | Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden  | am Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr  | <b>Montag, 16. Oktober 2017</b>     |
| § 96                                     | Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der Regionalwahlkreisfremden Wahlkuverts, sowie nach Auswertung der am Wahltag in Wahllokalen abgegebenen Regionalwahlkreisfremden Briefwahlstimmen durch die Landeswahlbehörden                           | am 4. Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr   | <b>Donnerstag, 19. Oktober 2017</b> |
| § 100                                    | Feststellung durch die Bundeswahlbehörde, welche Parteien am zweiten Ermittlungsverfahren teilnehmen  | nach Feststellung der vorläufigen Landesergebnisse durch die Landeswahlbehörden  |                                     |
| § 101<br>§ 105                           | Feststellung und Verlautbarung der endgültigen Landesergebnisse durch die Landeswahlbehörden  | im Anschluss an die Feststellung der Bundeswahlbehörde gemäß §100  |                                     |
| § 108                                    | Feststellung und Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses durch die Bundeswahlbehörde  | im Anschluss an die Feststellungen der Landeswahlbehörden gemäß §105   |                                     |
| § 109                                    | Erklärung Doppeltgewählter (Bewerberinnen und Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen - Landeswahlvorschläge und Bundeswahlvorschlag)   | binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde   |                                     |
| § 110                                    | Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffermäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde   | innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 105/1 oder § 108/6 NRW erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde |                                     |
| § 40/1                                   | Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinden   | bis zum 29. Tag nach der Wahl  | <b>Montag, 13. November 2017</b>    |
| § 68<br>Verfassungsgerichtshofgesetz     | Mögliche Anfechtung der gemäß § 108/6 NRW erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof  | innerhalb 4 Wochen vom Tag der Verlautbarung an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres   |                                     |
| § 124/3                                  | Pauschalentschädigung an die Gemeinden  | innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag  |                                     |

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017